



Stadt Wolfratshausen

Marienplatz 1 · 82515 Wolfratshausen
Hauptverwaltung
Tel. 08171/214-110 · FAX 08171/214-103
Amt I - HV - G/Ac 29.05.2002

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Wolfratshausen

Die Stadt Wolfratshausen erläßt aufgrund des Art. 28 BayFwG folgende

SATZUNG

§ 1

Aufwendungs-und Kostenersatz

- (1) Die Stadt erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach mißbräuchlicher Alarmierung.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

- (2) Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Juni 1999 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Inanspruchnahme der Feuerwehr in der Stadt Wolfratshausen vom 20. März 1975 außer Kraft.

Wolfratshausen, 12.05.1999

gez.
Reiner Berchtold
1. Bürgermeister

Die 1. Änderung vom 15.11.2000 ist eingearbeitet.

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Wolfratshausen

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummer 1) und den Personalkosten (Nummer 2) zusammen.

1. Sachkosten

1.1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für
jeden angefangenen Kilometer
Wegstrecke für

a) Löschfahrzeuge	
aa) Löschgruppenfahrzeuge LF 8	3,37 €
bb) Löschgruppenfahrzeuge LF 16	4,99 €
cc) Tanklöschfahrzeuge	3,89 €
b) Drehleitern	8,54 €
c) Rüstwagen	6,08 €
d) einen Lastkraftwagen, Versorgungs-Lkw	2,10 €
e) Einsatzleitwagen, Mehrzweckfahrzeuge	1,82 €
f) Mehrzweckboote	1,23 €
g) Gerätewagen Wasserrettung	3,37 €
h) Arbeitsbühne	1,23 €
i) Unterwasserkamera	511,29 €
	(Pauschale incl. Ausrückstunden- kosten)
j) Lichtmastanhänger LIMA C	1,82 €

1.2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

**Die Ausrückestundenkosten betragen-
berechnet vom Zeitpunkt des Aus-
rückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/
der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des
Wiedereinrückens - je eine Stunde für**

a) Löschfahrzeuge	
aa) Löschgruppenfahrzeuge LF 8	63,40 €
bb) Löschgruppenfahrzeuge LF 16	87,33 €
cc) Tanklöschfahrzeuge	65,04 €
b) Drehleitern	156,46 €
c) Rüstwagen	94,44 €
d) Lastkraftwagen, Versorgung-Lkw	17,38 €
e) Einsatzleitwagen, Mehrzweckfahrzeuge	11,86 €
f) Mehrweckboote	21,58 €
g) Gerätewagen Wasserrettung	63,40 €
h) Arbeitsbühne	21,58 €
i) Insektenschutz	46,02 € (Pauschale)
j) Lichtmastanhänger LIMA C	11,86 €

1.3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten
werden berechnet für

a) ein Brennschneidgerät	65,83 €
b) ein leichtes Tauchgerät	16,36 €
c) eine Tragkraftspritze, Lenz-Pumpe TS 8/8 (Schmutzwasserpumpe)	48,13 €
d) ein Atemschutzgerät, Preßluftatmer inkl. Atemmaske	24,81 €
e) einen Generator	24,31 €
f) Pumpen unterschiedlicher Art	13,29 €
g) einen Mehrzwecksauger	16,63 €
h) ein Lüftungsgerät	20,77 €
i) eine Länge Druckschlauch pro Tag	5,11 €

1.4 Sonstige Sachkosten

werden in Rechnung gestellt für

- sämtl. verbrauchtes Material (Ölbindemittel, Reinigungsmittel, Verschalungsmaterial etc.), die Selbstkosten
- Dienst- und Schutzkleidung, die ausschließlich beim Einsatz unbrauchbar geworden ist, den Wiederbeschaffungspreis
- die Reinigung von Fahrzeugen, Geräten und Dienst- und Schutzkleidung, soweit der Aufwand hierfür das normale Ausmaß übersteigt, die Reinigungskosten
- Verpflegung,
die Verpflegungskosten, wenn sie aufgrund gesetzlicher Vorschriften den Feuerwehrdienstleistenden zustehen.

2. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet.

Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

2.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: **17,90 €**

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Stadt Wolfratshausen durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.

2.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird der nach § 11 Abs. 4 AVBayFwG festgesetzte Betrag je Stunde Wachdienst erhoben.

Abweichend von Nummer 2 Satz 3 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

2.3. Fehlalarmierung

Wegen des Ausrückens der Freiwilligen Feuerwehren Wolfratshausen und Weidach nach einer missbräuchlichen Alarmierung (Art. 28 Absatz 2 Ziffer 5) wird dem Verursacher ein Pauschalbetrag von **127,82 €** in Rechnung gestellt.

Das erste Ausrücken nach einer solchen missbräuchlichen Alarmierung bleibt gebührenfrei.